Abzeichnung

Bebauungsplan X-15

für das Gebiet Fischerhüttenstr. 56 in Berlin-Zehlendorf.

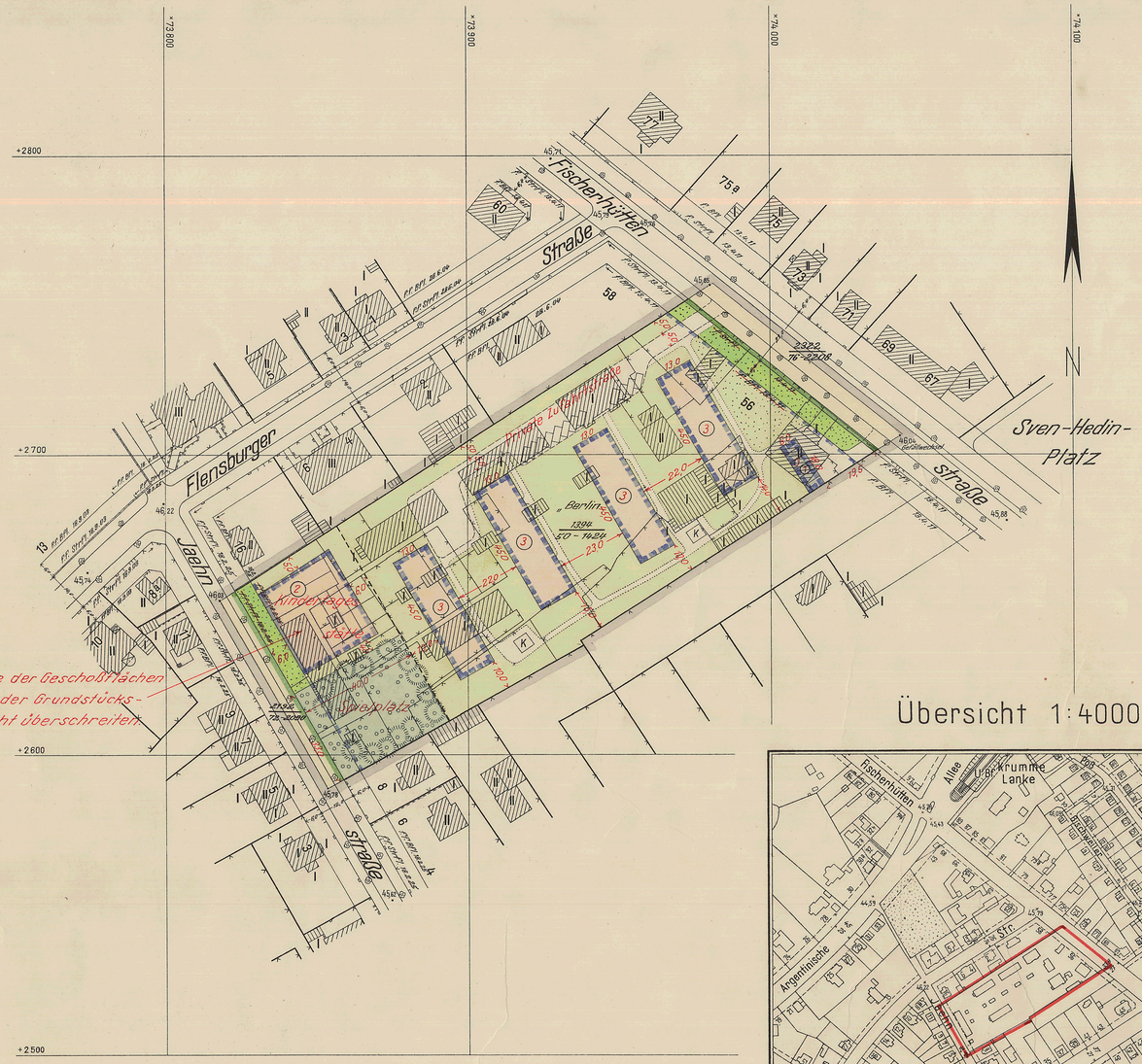

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Zeichenerklärung:

	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	
				Baugrenze
				Straßenbegrenzungslinie
Grenzen usw.:				Eigentumsgrenze
				Grundbuchgrenze
				Grenze des Geltungsbereiches
				Bordkante

	vorhanden: a/	geplant:	vorhanden: b/	a/ innerhalb b/ außerhalb des Geltungsbereiches
Gebäude:		3		Wohnbauten oder -flächen
		1 G		Lager- und Gewerbebauten " " (Garagen, Wirtschaftsgebäude)
				besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude " "
	IV	4	IV	Dachformen und Geschoßzahlen

	vorhanden:	geplant:	
Freiflächen:			öffentliche Grünflächen
			private Freiflächen
			" Grünflächen
	durch Straßenbegrenzungslinien ausgewiesene und auszuweisende		
			öffentliche Straßen
			zu pflanzende Bäume

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Zehlendorf, den 29. August 1956

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung

Schlüter Kh.
Magistratsoberbaurat

Aufgestellt:

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- u. Wohnungswesen

Amt für Vermessung	Amt für Stadtplanung
gez. Schlüter	gez. Lindemann
Amtsleiter	Amtsleiter

Berlin, den 17. Dezember 1955

gez. Horn

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. 56 S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 6. August 1956

Für den ~~Der~~ Senator für Bau- und Wohnungswesen
gez. Theuner
Senator für Verkehr und Betriebe

Die Verordnung vom 6. August 1956 ist im GVBl. 56 S. 955 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen:

1. Dachform: Satteldach, Neigung 27°.
2. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wagenabstellplätze und Kinderspielplätze (K) sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die privaten Grünflächen sind von den Eigentümern gärtnerisch auszugestalten und zu unterhalten. Sie dürfen zu den öffentlichen Straßen nur mit Rasenbordsteinen und einer höchstens 30 cm hohen Hecke eingefaßt werden. Die Aufstellung von Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art ist hier unzulässig.
4. Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten privaten Freiflächen können für den Eigenbedarf der Bewohner bauliche Nebenanlagen zugelassen werden.
5. Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziffer 25 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 23. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
6. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Übersicht 1:4000

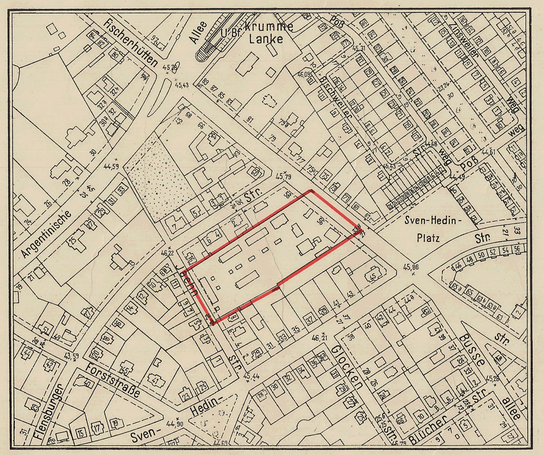

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A vom 9.7. 1971 (Verordnung vom 5.8. 1971 - GVBl. S. 1233 -) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 26. V. 1975

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 124 vom 19.1.1956 erhalten und wurde in der Zeit vom 3.2.1956 bis 29.2.1956 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 12. März 1956

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

I.S. gez. Lindemann

Amtsleiter

~~Der Bebauungsplan wird auf Grund des Beschlusses von Senat und Abgeordnetenhaus~~ gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin vom 22.8.1949 (VOBl. I S. 301) festgesetzt.

Berlin, den

Der Senat von Berlin

~~Regierender Bürgermeister~~ ~~Senator für Bau- und Wohnungswesen~~

X-15

Ra. März 1955